

Borna, den 23.11.2021

## **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs.1, Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 8 G des Gesetzes vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2- Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S.1261) nachfolgende

### **Allgemeinverfügung**

Gemäß § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO werden für den gesamten Landkreis Leipzig folgende Maßnahmen angeordnet:

1.

Die Abgabe und der Konsum von Alkohol ist auf allen öffentlichen und öffentlich zugänglichen Flächen im Landkreis Leipzig insbesondere im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung), auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren und Groß- und Einzelhandelsgeschäften, vor gastronomischen Einrichtungen, in Parkhäusern und Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen, vor und an Tankstellen, an Busbahnhöfen, vor und in Bahnhöfen, auf Marktplätzen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und in Naherholungsgebieten insbesondere im Bereich von Seen untersagt. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

2.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

3.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 12. Dezember 2021 außer Kraft.

### **Begründung**

Zu Ziffer 1:

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, § 16, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) und § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 und Abs. 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde bei der Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und Abs. 2 IfSG genannten, solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen beschränken oder verbieten. Erfasst sind davon alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Das Coronavirus SARS-Cov-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Da die Bevölkerung noch nicht bundesweit vollständig geimpft ist und es noch keine wirksame Therapie gegen die COVID-19 Erkrankung gibt und es sich bei der Verbreitung des Virus um eine sehr dynamische Situation handelt, sind geeignete und angemessene Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung zu ergreifen. Eine wesentliche Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus (Sars-Cov-2) ist die massive Verringerung von physischen sozialen Kontakten.

Gemäß § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist dort nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

Die Untersagung des Konsums und der Abgabe von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird.

Durch Alkoholkonsum sinkt die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen. Insbesondere in stark frequentierten Bereichen, in denen sich immer wieder Alkohol konsumierende Gruppen aufhalten und die Gefahr besteht, dass es vermehrt zu Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden.

Die unter Ziffer 1 angeordneten Maßnahmen sind insgesamt auch verhältnismäßig.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Da die Übertragung des Coronavirus durch den Kontakt mit Menschen erfolgt, ist die Reduzierung der Anzahl von Personen und Zusammenkünfte notwendig, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab. Genau darauf zielt das unter Ziffer 1 angeordnete Alkoholabgabe- und Konsumverbot ab. Der weiteren exponentiellen Ausbreitung des Virus soll damit gerade im Hinblick auf die aktuell im Landkreis Leipzig rasant steigenden Infektionszahlen entgegengetreten werden.

Des Weiteren ist das Gesundheitssystem vor einer Überlastung im Freistaat Sachsen zu schützen. Aktuell steigt die Zahl der behandlungsbedürftigen Covid-19 Patienten auf den Intensivstationen im Freistaat Sachsen stark an. Es stehen bereits nur noch wenige oder sogar gar keine Intensivbetten mehr zur Verfügung. Auch das vorhandene Pflege- und Krankenhauspersonal ist aufgrund vermehrter Infektionen nicht mehr vollständig einsetzbar.

Die Anordnungen sind erforderlich und geeignet, um größere Menschenansammlungen zu vermeiden und Infektionsgeschehen wirksam zu begegnen. Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten kann nur durch eine Reduzierung von Kontakten das Infektionsgeschehen unter Kontrolle behalten und Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung reduziert werden.

Die Anordnungen sind daher auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz der Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Beim Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um ein Virus, das ansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind und welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann. Mit Blick auf die Tatsache, dass selbst symptomfrei infizierte Personen das Coronavirus auf andere Menschen übertragen können und mit einer solchen Übertragung die Gefahr einer COVID-19-Erkrankung mit einem schweren Krankheitsverlauf einhergeht, überwiegt der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit gegenüber den genannten Beeinträchtigungen insbesondere vor dem Hintergrund, dass das soziale Leben der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen nicht gänzlich eingeschränkt wird.

Zu Ziffer 2:

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Zu Ziffer 3:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Bekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig ([www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)) sowie an den Aushängetafeln des Landkreises Leipzig veröffentlicht. Sie tritt mit Ablauf des 12. Dezember 2021 außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de](mailto:Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de).

### **Hinweis**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

**Borna, 23.11.2021**

**Henry Graichen**

